

Aktionsgemeinschaft „Stoppt Fracking im Großraum Kiel – für eine postfossile Zukunft!“  
- Hansjürgen Schulze, Ölmühlenallee 1, 24306 Plön

Herrn Minister  
Dr. Robert Habeck  
Mercatorstraße 3  
24301 Kiel

3. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Minister,

hiermit protestieren wir aufs Schärfste gegen Ihre Entscheidung vom 17.12.2013, mit der Sie ohne angemessene Berücksichtigung der öffentlichen Interessen die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl oder Erdgas) in verschiedenen Gebieten Schleswig-Holsteins genehmigt haben, darunter dem Feld Gettorf, das sich auf ca. 25 km Breite von der Eckernförder Bucht bis an die Stadtgrenze von Neumünster zieht und nahezu das gesamte Kieler Stadtgebiet erfasst. Nach Auskunft des Ihrer Fachaufsicht unterliegenden Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 7. August 2013 haben „Auf ausdrücklichen Wunsch des MELUR (...) zu diesem Zeitpunkt in Schleswig-Holstein Bergbauberechtigungen beantragenden Unternehmen mitgeteilt, dass sie zurzeit keine Frack-Behandlungen planen. Diese Auskunft ist natürlich nicht rechtsverbindlich. Entsprechend kann sie jederzeit folgenlos zurückgenommen werden“ (1).

Wir begrüßen ausdrücklich den in Ihrem Schreiben vom 16. Januar an Frau Karin Petersen (BI Kein CO2-Endlager) formulierten Willen, sich an das geltende Recht zu halten und rechtspolitische Wunschvorstellungen außen vor zu lassen. Sicherlich kennen Sie den Satz: „Zwei Juristen – drei Meinungen“ – die Rechtslage um die Konzessionserteilung ist keineswegs so eindeutig, wie Sie sie darstellen: Dem Standardwerk von Piens/Schulte/Graf Vitzthum zufolge, aus dem Sie in Ihrem Brief zitieren, hat sich „Das Bergrecht (...) seit seinem Inkrafttreten vor 30 Jahren durch Gesetzgebung und Rechtsprechung stark weiterentwickelt. Hierzu hat vor allem die verstärkte Öffnung des Bergrechts zum öffentlichen Recht und insbesondere zum Umweltrecht erheblich beigetragen“ (2). Der Großteil der Umweltverbände wirft dem LBEG (und damit indirekt auch Ihnen) vor, dass Sie von einer längst überholten Position aus agieren.

Das Genehmigungsverfahren bei Bergbauvorhaben ist zweigestuft: Auf der ersten Stufe, dem Konzessionsverfahren, werden Claims vergeben, erst auf einer späteren zweiten Stufe, dem Betriebsplanverfahren, soll nach Auskunft des LBEG inhaltlich geprüft werden, auf welche Art die Rohstoffe aus dem Boden geholt werden. Dies wäre nach Ihrer Auskunft der Zeitpunkt, Fracking in konkreten Fällen abzulehnen. Das LBEG vergleicht dies mit dem Bau eines Hauses: Zunächst müsse das formale Recht erworben werden, das Grundstück zu bebauen, unter anderem durch den Kauf des Grundstücks („Claim-Absteckung“). Dann erst können Baupläne eingereicht, von der Baubehörde geprüft und genehmigt werden. Ähnlich verhalte es sich mit bergrechtlichen Genehmigungen. Mit der erteilten Konzession sei noch keine Fördergenehmigung verbunden.

Dieser Sicht ist entgegenzuhalten, dass das LBEG und mit ihm auch der die Fachaufsicht führende Minister von vornherein mit der Möglichkeit rechnen, dass das beantragende Un-

ternehmen erst im späteren Betriebsplanverfahren seine Absicht zu fracken offenbart. Allerdings steht nicht das Privatinteresse des antragstellenden Unternehmens im Zentrum. Aus volkswirtschaftlichen Gründen regelt das Bundesberggesetz (BBergG) den Abbau von Bodenschätzen, um die allgemeine Versorgung sicherzustellen. An vorderster Stelle steht demnach das öffentliche Interesse: Zu klären ist, welche öffentlichen Interessen die Aufsuchung begünstigen und welche ihr entgegenstehen. Einerseits soll die Förderung von Rohstoffen gesichert werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG: „Bei Anwendung dieser Vorschriften ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden“); andererseits definiert der Gesetzgeber das öffentliche Interesse recht weit: „Je nach Lage des Einzelfalles ist beispielhaft zu verweisen etwa auf Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung und Landesplanung, des Verkehrs und des Gewässerschutzes. Im Interesse einer möglichst umfassenden und lückenlosen Berücksichtigung aller öffentlichen Belange durch die zuständige Behörde ist in § 15 die Anhörung aller übrigen beteiligten Behörden vorgesehen“ (3). „Auch die Kommunen müssen darlegen können, ob etwa bestimmte Planfestsetzungen, die sie vorgenommen haben, berührt sind. Dieser Behördenbegriff ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abgesichert. Das ist eine eindeutige Vorgabe“ (4). Sie aber, Herr Dr. Habeck, halten sich nicht für verpflichtet, die Kommunen vor der Konzessionserteilung zu beteiligen. Das ist, gelinde gesagt, rechtswidrig.

Dass Fracking mit besonderen Risiken behaftet ist, steht außer Frage. „In dem Moment aber, in dem besondere Risiken deutlich werden, gilt nicht das Normalverfahren, sondern dann muss man schon vorher detaillierter prüfen“ (5). Laut Bundesverwaltungsgerichtsbeschluss vom 15.10.1998, aus dem Sie ebenfalls zitieren (dabei den Antifrack-Initiativen eine falsche Sicht unterstellen), will der Gesetzgeber „verhindern, daß Bergbauberechtigungen verliehen werden, die nicht die Erwartung rechtfertigen, jemals ausgeübt werden zu können. § 11 Nr. 10 BBergG steht in einem sachlichen Zusammenhang mit den Vorschriften, die die eigentliche Bergbautätigkeit unter einen Zulassungsvorbehalt stellen“ (6). Wenn – wie bislang in Ihrem Ministerium fortlaufend geschehen – bergrechtliche Konzessionen erteilt werden, ohne deren mögliche Auswirkungen zu prüfen, kommt dies einer Vorentscheidung gleich: Es wird dann später kaum noch möglich sein, Frack-Vorhaben im Betriebsplanverfahren abzulehnen, alleine schon aus Gründen des Investitionsschutzes. (Dieses Problem dürfte sich mit einem möglichen Inkrafttreten des geplanten Freihandelsabkommens zwischen USA/Kanada einer- und dem EU-Raum andererseits spürbar verschärfen.)

„Nach § 15 BBergG hat die zuständige Behörde vor der Entscheidung über den Antrag (auf Konzessionserteilung; H.S.) den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß die bergrechtliche Erlaubnis u.a. zu versagen ist, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. (...) Indem § 15 BBergG an diese Vorschrift anknüpft, stellt er klar, daß die Behördenbeteiligung dazu dient, die öffentlichen Interessen zur Geltung zu bringen, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Nach § 11 Nr. 10 BBergG zählen hierzu öffentliche Interessen, die einen Bezug zu dem in Betracht kommenden Feld haben, gegenüber den volkswirtschaftlich-bergbaulichen Interessen zu überwiegen geeignet sind sowie die Aufsuchung oder die Gewinnung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen können. (7).

Immer kommt es auf den Einzelfall an. Jedes zur Konzessionserteilung anstehende Feld hat seine Besonderheiten, vor allem die ihm eigene geologische Struktur. Dieser Aspekt macht die Einrichtung einer landeseigenen Bergbehörde an Stelle des in Niedersachsen wirkenden LBEG sinnvoll. Die Prüfung muss sich schon auf der ersten Stufe auf das *gesamte* Feld beziehen, aber auch *sämtliche Interessen*, formuliert durch die zu beteiligenden Fachbehörden,

einbeziehen. Ein Großteil des Feldes Gettorf ist von Ihrer Behörde als „Wasserschongebiet mit geringerer Schutzpriorität“ ausgewiesen (8). Hier haben die zuständigen Wasserbehörden einen Ermessensspielraum. Gerade für die Trinkwasserversorgung gilt gegenüber dem Fracking ein besonders strenger Sicherheitsaspekt.

Entsprechend der Vielzahl von Interessen - für das Feld Gettorf kommen z.B. touristische Interessen, Naturschutz (u.a. Flora-Fauna-Habitat), die Schutzbelange der Landeshauptstadt und andere Interessen hinzu - ist eine sorgsame Kartografierung unabdingbar. Durch Übereinanderlegen der jeweiligen Interessensgebiete lässt sich unter spezifischen geologischen Erwägungen der verbleibende Rest des Feldes Gettorf ermitteln, innerhalb dessen Fracking theoretisch möglich wäre. Eine bloße Ablehnung von Fracking etwa durch Kreistage und/oder durch Gemeindevertretungen reicht nicht aus – es kommt auf das Urteil der jeweiligen Fachbehörden an.

Einer ersten Schätzung zufolge kämen maximal zwanzig bis dreißig Prozent des gesamten Feldes Gettorf für spätere Frack-Maßnahmen theoretisch in Frage. Hier aber ist ein älteres Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim bedeutsam: Wenn auf ungefähr achtzig Prozent der Fläche Fracking auszuschließen ist (es können auch siebzig Prozent sein), liegt ein überwiegendes Interesse im Sinne des § 11 Punkt 10 BBergG vor; damit ist eine Aufsuchung im gesamten Feld ausgeschlossen (9).

Wir fordern Sie auf, Herr Dr. Habeck, die gegenwärtige Rechtsprechung zu beachten und ernst zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen:

- (1) <http://www.landtag.ltsh.de/infoteh/wahl18/umdrucke/1400/umdruck-18-1496.pdf>, Punkt 1.1
- (2) [http://www.kohlhammer.de/wms/instances/KOB/appDE/nav\\_product.php?product=978-3-17-022977-8&world=BOOKS](http://www.kohlhammer.de/wms/instances/KOB/appDE/nav_product.php?product=978-3-17-022977-8&world=BOOKS)
- (3) <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/08/013/0801315.pdf>, S. 87
- (4) Prof. Dr. Monika Böhm auf der Sitzung des Umweltausschusses des Hessischen Landtags vom 11. April 2013, Stenografischer Bericht, S. 12:  
<http://www.frackingfreieshessen.de/index.php?page=Attachment&attachmentID=177&h=c3d14a20292434ab0b143ffc9e4c853029f4c7a5&s=9a62c7db7e77f708a8a05aba2fc9bce454f55a34>
- (5) daselbst, S. 11
- (6) [http://www.judicialis.de/Bundesverwaltungsgericht\\_BVerwG-4-B-94-98\\_Beschluss\\_15.10.1998.html?sid=IX9pnInatVef4g5OiJuiu0QE](http://www.judicialis.de/Bundesverwaltungsgericht_BVerwG-4-B-94-98_Beschluss_15.10.1998.html?sid=IX9pnInatVef4g5OiJuiu0QE)
- (7) daselbst
- (8) [http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/10\\_Grundwasser/05\\_Grundwasserschutz/03\\_RaeumliDifferenzierterGWSchutz/PDF/Wasserschutz\\_und\\_schongebiete\\_SH\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/10_Grundwasser/05_Grundwasserschutz/03_RaeumliDifferenzierterGWSchutz/PDF/Wasserschutz_und_schongebiete_SH_blob=publicationFile.pdf)
- (9) Böhm, Monika, a.a.O., S. 20